

Stellungnahme

Aus Sicht der Mitglieder des Bündnis für Gemeinnützigkeit¹, eines Zusammenschlusses von zehn großen Dachverbänden der Zivilgesellschaft, kommt die Bundesregierung mit dem Gesetzesvorhaben für ein Demokratiefördergesetz einer Forderung aus breiten Kreisen der Zivilgesellschaft nach. Das BfG hat dieses Vorhaben zuletzt in seinen Engagementpolitischen Forderungen als wichtiges Projekt für die Legislatur aufgenommen. Insofern wird die aktuelle Initiative aus BMFSFJ und BMI zur Vorbereitung des Gesetzgebungsvorhabens ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf die Einladung zur Stellungnahme erscheinen dem BfG die folgenden Regelungsgehalte für das Gesetz erforderlich:

1. Inhaltlicher Anwendungsbereich

Der Einsatz für Demokratieförderung, Extremismusprävention und die Förderung von Vielfalt in der Gesellschaft sind grundlegende Aufgaben, die sich in vielen gesellschaftlichen Bereichen und Themen als Arbeitsgrundlage und Kontext stellen. Die Förderung solcher Grundlagen steht insofern in einem Bezug zu vielen durch zivilgesellschaftliche Akteure bearbeiteten Inhalten wie z.B. Umweltschutz, Bildung, Sport, Kultur, Wohlfahrtspflege oder Entwicklungszusammenarbeit. Durch das Demokratiefördergesetz darf sich daher keine ausschließliche Zuständigkeit von einzelnen Ministerien oder Institutionen für Demokratieförderung, Extremismusprävention oder die Förderung von Vielfalt ergeben. Es handelt sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich in der Fördertätigkeit aller Bundesressorts widerspiegeln muss. Zur Stärkung der Formen, Inhalte und Strukturen von Demokratieförderung gilt es darüber hinaus, eine vielfältige Zivilgesellschaft in ihrer Breite abzubilden und zu unterstützen.

2. Rechtliche Grundlage für eine Bundesförderung

Mit dem Demokratiefördergesetz sollte die rechtliche Zuständigkeit des Bundes für Förderungen und Maßnahmen im Bereich des beschriebenen inhaltlichen Anwendungsbereichs abgesichert werden.

Mit dem Demokratiefördergesetz müssen zudem Anpassungen an die rechtlichen Rahmenbedingungen für die sichere Umsetzung durch zivilgesellschaftliche, gemeinnützige Akteure vorgenommen werden:

- Im Haushaltsrecht müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit langfristige Förderungen über die bisher möglichen Laufzeiten von Projektförderungen ermöglicht werden. Die Rahmenbedingungen des Gesetzes dürfen sich nicht nur auf ein Förderprogramm beziehen, sondern sollten für inhaltliche Aktivitäten in verschiedenen Förderprogrammen unterschiedlicher Ministerien gelten.

¹ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) hat sich mit einer eigenen Stellungnahme zum Regelungsgehalt des Demokratiefördergesetzes geäußert. Die Stellungnahme des BfG erfolgt daher ohne Mitzeichnung der BAGFW.



- Im Gemeinnützigkeitsrecht (AO und AEAO) müssen rechtssichere Voraussetzungen geschaffen werden, damit sich gemeinnützige Organisationen für Demokratie und Menschenrechte, gegen Extremismus und für eine vielfältige und tolerante Gesellschaft einsetzen dürfen. Dafür müssen diese Aktivitäten im Bereich der Abgabenordnung abgesichert sein.
- Die Voraussetzungen für die Förderung nach dem Demokratiefördergesetz müssen bürokratiearm ausgestaltet werden.

3. Subsidiarität beachten, Planungssicherheit schaffen

Das Gesetz sollte dem Grundsatz der Subsidiarität folgen. Es soll die Grundlage für die Förderung zivilgesellschaftlicher Strukturen bilden und nicht primär oder gleichwertig eine Möglichkeit der Förderung öffentlicher Institutionen eröffnen. Dort wo es möglich ist, sollen Maßnahmen durch zivilgesellschaftliche Akteure umgesetzt werden.

Träger und Strukturen, die sich für die Demokratie engagieren, müssen dies mit Perspektive tun können. Es ist für uns selbstverständlich, dass Strukturen dauerhaft und verlässlich ausgestattet werden müssen, damit sie Wirkung entfalten können. Dies betrifft auch und insbesondere die spezielle Situation von Trägern in ländlichen Räumen. Hier braucht es stabile Strukturen, die ihre Arbeit auf Dauer planen und anbieten können. Gesetzliche Regelungen müssen dies reflektieren.

4. Grundlage für Förderung

Das Demokratiefördergesetz muss Grundlage für eine zusätzliche Förderung sein. Es darf nicht lediglich zu einer Überführung bisheriger Förderprogramme z.B. im Bereich der Bundeszentrale für Politische Bildung, des Kinder- und Jugendplans des Bundes oder des Bundesamtes für Zivilgesellschaftliche Angelegenheiten für Projekte genutzt werden. Die nachhaltige und langfristige Förderung von Strukturen der Demokratieförderung, Extremismusprävention und der Förderung von Vielfalt müssen durch die bereits möglichen Projektförderungen für Maßnahmen ergänzt werden können. Bewährte Träger aus der Projektförderung sollen damit die Möglichkeit erhalten, in eine nachhaltige Finanzierung überführt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

der Sprecher:innenrat des Bündnis für Gemeinnützigkeit

Kirsten Hommelhoff

Erich Steinsdörfer

Jan Wenzel